

# Probezeit

## nach Einstellung in das Beamtenverhältnis

Stand März 2009



### Rechtliche Grundlagen

- Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)
- Besondere Niedersächsische Laufbahnverordnungen (Bes.NLVO)
- Erlass zur dienstlichen Beurteilung
- Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG)

Mit der Einstellung in den öffentlichen Dienst wird die Lehrkraft, sofern die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Fehlt eine der beamtenrechtlichen Vorbedingungen, erfolgt die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis.

### Dauer der Probezeit

Die regelmäßige Probezeit dauert für die Laufbahngruppe 2

- Hier: Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen: 3 Jahre

Zeiten beruflicher Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes können auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig ist (z. B. Lehrtätigkeit an einer Universität).

Die **Mindestprobezeit** in dieser Laufbahngruppe beträgt jedoch 2 Jahre.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit werden auf die Probezeit voll angerechnet. Auch sollen Dienstzeiten als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis (öffentlicher Schuldienst) voll angerechnet werden, wenn der Beschäftigungsumfang mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betrug.

### Beendigung der Probezeit

Spätestens 2 Monate vor dem Ablauf der Probezeit ist eine dienstliche Beurteilung durch die Schulleiterin/den Schulleiter zur Feststellung der Bewährung durchzuführen. Diese darf nur festgestellt werden, wenn Eignung, Befähigung und fachliche Leistung wiederholt beurteilt wurden und keine Zweifel an der Bewährung bestehen.

Wird die Bewährung noch nicht zum vorgegebenen Zeitpunkt nachgewiesen, so kann die Probezeit bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren verlängert werden.

Kann die Lehrkraft die Bewährung nicht nachweisen, so wird sie grundsätzlich aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

### Verbeamtung auf Lebenszeit

Wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, wird das Beamtenverhältnis auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

### Personalratsbeteiligung

Bei Verlängerung der Probezeit, bei Entlassung eines Beamten auf Probe und bei der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist der Schulpersonalrat gemäß Personalvertretungsgesetz (NPersVG) jeweils zu beteiligen.

Geschäftsstelle:  
Kurt-Schumacher-Str. 29  
30159 Hannover  
Telefon (05 11) 32 45 89  
Fax (05 11) 12 35 74 71  
Email: info@bvn-nds.de

[www.bvn-nds.de](http://www.bvn-nds.de)